

Satzung des VCD-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V.

Stand: 1. Juli 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Verkehrsclub Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V.«, abgekürzt: »VCD – Landesverband Baden-Württemberg e. V.«
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister unter VR 4528 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften: Land Baden-Württemberg.
- (4) Der Verein ist eine Gliederung des »Verkehrsclub Deutschland e. V.« (abgekürzt »VCD«) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf der Gliederungsebene.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, Benutzer*innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer*innen und Motorradfahrer*innen.
Der Verein setzt sich besonders ein für:
 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer*innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgänger*innenfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer*innen, Planer*innen, Politiker*innen und Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer*innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs;
 3. Verbraucher*innenberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
 6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
 7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift;

8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
- (4) Der Verein unterstützt den VCD Bundesverband aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.
- (5) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche und juristische Person,
 1. die als Mitglied im VCD e.V. geführt wird und
 2. die nach der Bundessatzung dem Verein zugeordnet ist.
- (2) Der Verein überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und der Kündigung eines Mitglieds auf den VCD Bundesverband.
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitrittszeitraums möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gemäß Bundessatzung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Beitragsende. Entsprechend gelten die Regelungen des VCD-Bundesverbandes zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nur vom VCD Bundesverband erhoben. Finanzielle Zuweisungen durch den VCD Bundesverband oder den übergeordneten Landesverband sind in der Satzung und der Finanzordnung des VCD Bundesverbandes verbindlich geregelt. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden.

§ 5 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Landesdelegiertenkonferenz,
 2. der Vorstand.
- (2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist zuständig für:
 1. die Wahl des Vorstandes und bis zu drei Kassenprüfer*innen;

2. die Genehmigung des Protokolls der letzten LDK;
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
 4. die Verabschiedung des Haushaltsplans;
 5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;
 6. die Beschlussfassung zu Anträgen;
 7. die Änderung der Satzung;
 8. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort bei einer Präsenzversammlung und die Tagesordnung werden den Delegierten und Mitgliedern spätestens sechs Wochen vorher schriftlich (per Brief oder digital) oder in der Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand. Der Bundesvorstand ist zur Landesdelegiertenkonferenz einzuladen.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Videokonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz mit.
- (4) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
- das Interesse des Vereins es erfordert;
 - fünf Prozent der Vereinsmitglieder oder
 - ein Fünftel der Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Landesvorstand beantragen.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) setzt sich zusammen aus
- den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Kreisverbände;
 - den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Wahlversammlungen je Stadt- bzw. Landkreis in Baden-Württemberg ohne anerkannte Kreisverbandsgliederung;
 - den Mitgliedern des Landesvorstandes mit eingeschränktem Stimmrecht, und zwar sind die Mitglieder des Landesvorstandes nicht stimmberechtigt bei der Wahl der Kassenprüfer*innen und bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Für jede angefangene einem Kreisverband oder einem Stadt- bzw. Landkreis ohne Kreisverband zugeordnete 2,5% der Vereinsmitglieder des Landesverbandes erhält ein Kreisverband bzw. die Wahlversammlung eines kreisverbandslosen Stadt- bzw. Landkreises ein Delegiertenmandat. Stichtag zur Ermittlung der Anzahl der Delegiertenmandate ist der 31.12. des vorausgehenden Jahres. Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten teilt der Landesverband den Kreisverbänden bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres mit.
- (7) In Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ohne anerkannte Kreisverbände führt der Landesvorstand mindestens alle zwei Jahre eine Delegiertenwahl durch. Je Stadt- und Landkreis sind die nach Abs. 6 zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten zu wählen. Die Wahl erfolgt getrennt je nach Stadt- und Landkreis. Stimmberechtigt sind die im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis wohnenden oder einen nach Bundessatzung zugewiesenen Wohnort innehabenden im Ausland lebenden Mitglieder. Zur Versammlung wird mindestens durch die Vereinszeitung mit einer Frist von 4 Wochen geladen. Die Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Kreiswahlversammlung findet in der Regel in Präsenz statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung stattfinden. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Um ein Delegiertenmandat können sich alle Mitglieder bewerben. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte der Landesdelegiertenkonferenz werden.
- (9) Die Delegierten werden für maximal zwei Jahre gewählt.
- (10) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand schriftlich vorliegen. Nach dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von zehn anwesenden

stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sind, und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

- (11) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten, die von den Kreisverbänden gewählt und schriftlich gemeldet bzw. von Versammlungen nach Abs. 7 gewählt wurden, anwesend sind.
- (12) Bei der Aufstellung der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung steht Kreisverbänden für jedes vollendete Achtzigstel der Vereinsmitglieder des Gesamtverbandes ein Vorschlagsrecht zu. Für die Wahl der übrigen Delegierten, sowie zur Wahl der Ersatzdelegierten können Vorschläge von allen Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz eingebracht werden.
- (13) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt eine Versammlungsleitung.
- (14) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (15) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden;
 - zwei Stellvertretern/innen;
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - sowie bis zu fünf Beisitzern/innen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Den Vorstand nach § 26 BGB bilden
 - der/die Vorsitzende,
 - die zwei Stellvertreter/innen und
 - der/die Schatzmeister/in.

Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB wird insoweit beschränkt, als dass diejenigen Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich unter dessen Namen binden, von jeweils zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vorzunehmen sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Landesdelegiertenkonferenz mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Landesdelegiertenkonferenz hat die Nachwahl des neuen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt durch Zuwahl mit 2/3-Mehrheit aus dem Kreise der Beisitzer bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz neu besetzen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu benennen.
- (7) Der Vorstand unterstützt die Gründung von Untergliederungen (Kreis- und Ortsverbänden bzw. Kreis- und Ortsgruppen).
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Kreisverbände und Kreisgruppen. In Stadt- bzw. Landkreisen ohne Kreisverband entscheidet der Vorstand auch über die Anerkennung von Ortsverbänden und Ortsgruppen. Die Verweigerung der Anerkennung kann vom betroffenen Kreis- oder Ortsverband bzw. von der Kreis- oder Ortsgruppe innerhalb eines Monats

angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz. Gleichermaßen entscheidet der Vorstand über die Aberkennung der Namensführung.

- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundesverbands verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Änderungen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Änderungen müssen der Landesdelegiertenkonferenz mitgeteilt werden.

§ 8a Bevollmächtigter Ersatzvorstand

- (1) Durch Vollmachterteilung eines Kreisverbandsvorstandes kann dem Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB die satzungsmäßige Gesamtvertretung des Kreisverbandes bis auf Widerruf übertragen werden, wenn die natürlichen Personen des Landesvorstandes nach § 26 BGB die Annahme des Bestellungsbeschlusses annehmen.
- (2) Weiteres regelt eine Nebenordnung des Landesverbandes.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesvorstands.
- (3) Diese Satzung ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbands erforderlich wird.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/ dem Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.
- (5) Bei Auflösung oder Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Bundes-, gegebenenfalls dem Landesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e.V. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 34116 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des Verkehrsverhaltens, zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzung des VCD Bundesverbands.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.09.1987 in Stuttgart beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Landesdelegiertenkonferenz am 01.07.2023 in Stuttgart und tritt nach Zustimmung durch den Bundesvorstand sowie nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.